

Beilage IV.

Bericht

des Landesauschusses über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Beitragsleistung der Feuer-Versicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren.

Hoher Landtag!

Der Ausschuss des Vorarlberger Feuerwehr-Gauverbandes richtete am 31. December 1896 de präs. 26. Jänner 1897 ein Gesuch an den Landes-Ausschuss, in welchem nachstehende Vorschläge zur Vorlage an den hohen Landtag empfohlen werden:

1. Der hohe Landtag wolle beschließen, dass das Gesetz vom 20. October 1883 Nr. 34, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zum Feuerwehrfonde abgeändert werde, indem in dasselbe, § 5 Abs. 3, die Bestimmung aufgenommen werde:

„Insolange der Vorarlberger Feuerwehr-Gauverband besteht und derselbe die Verpflichtung übernimmt, seine im Dienste verunglückten Mitglieder und deren Hinterbliebene in einer den verfügbaren Mitteln entsprechenden Weise zu unterstützen, werden dieselben mit ihren Unterstützungsansprüchen an die Unterstützungscasse des Verbandes verwiesen, wogegen dem Gauverbande aus den dem Zwecke der Unterstützung verunglückter Feuerwehrereu gewidmeten Beträge des Feuerwehrfondes regelmäßige Subventionen nach Verhältnis der Mitgliederzahl gewährt werden können.“

2. Im Zusammenhange mit dem ad 1 angeführten Vorschlage weiterhin beim hohen Landtage in Anregung zu bringen:

„Der hohe Landtag wolle im Sinne des § 1 alinea 2 des Gesetzes vom 20. October 1883 beschließen, den Feuerwehrbeitrag der Feuerversicherungsgesellschaften auf 2% zu erhöhen“ und

3. Der Landesauschuss wolle die Anstellung eines Feuerlösch-Inspectors in Erwägung ziehen und dem hohen Landtage einen diesbezüglichen Antrag unterbreiten, nach welchem dem genannten Institute folgende Aufgaben obliegen sollen:

- a) Erhebungen zu pflegen bezüglich der ordentlichen Handhabung der Feuerpolizei und Feuerwehr-Ordnung von Seite der Gemeinde.
- b) Die zum Löschdienste bestehenden Einrichtungen im Lande zu berücksichtigen.
- c) Die Prüfung der zum Feuerwehrdienste bestimmten Mannschaften in Bezug auf genügende Einübung vorzunehmen.
- d) Den Feuerwehren und Gemeinden in allen Feuerlöschangelegenheiten belehrend und berathend an die Hand zu gehen.

Mit Beschluss vom 20. Februar 1897 beauftragte der Landtag den Landesauschuss mit der Vorberathung und eventuellen Antragstellung über dieses Gesuch. Ein vom Landesauschuss in der II. Session, 8. Periode, dem hohen Landtag vorgelegter Gesetzentwurf, welcher einige das Gesetz vom 20. October 1883 betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zum Feuerwehrfonde abändernde Bestimmungen enthielt, wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschuss zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen, fand jedoch dessen Billigung nicht. Ueber Antrag dieses Ausschusses wurde die Angelegenheit mit Landtags-Beschluss vom 26. Jänner 1898 an den Landes-Ausschuss mit dem Auftrag zurückgeleitet, weitere Erhebungen und Berathungen zu pflegen, hiebei insbesondere auf die Erweiterung des Rechtes des Landesauschusses hinsichtlich Ueberwachung und Handhabung der Feuerwehr und Feuerpolizei-Ordnung, dann die Förderung der Abhaltung von Feuerwehr-Coursen Bedacht zu nehmen und dem Landtage in einer späteren Session Bericht zu erstatten.

Die vom Feuerwehr-Gauverbände angestrebte Erhöhung des Feuerwehrbeitrages der Feuerversicherungsgesellschaften auf 2% wurde seinerzeit weder vom Landes-Ausschuss noch vom volkswirtschaftlichen Ausschuss acceptiert. Da nämlich durch die Verpflichtung zur Leistung einer Abgabe für Feuerwehrzwecke, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht die Versicherungsgesellschaften sondern die Versicherten getroffen werden, so würde infolge der gedachten Erhöhung nicht eine Mehrbelastung der Gesellschaften, sondern der Versicherten selbst eintreten, was aber vermieden werden soll.

Ebenso ist sowohl der Landes-Ausschuss als auch der volkswirtschaftliche Ausschuss seinerzeit auf die weitere Forderung des Gauverbandes, einen Feuerlösch-Inspector anzustellen, nicht eingegangen.

Nach diesen zwei Richtungen ist die Anschauung des Landesauschusses auch bis heute die gleiche geblieben.

Dagegen glaubte der Landes-Ausschuss seinerzeit dem Ansuchen des Gauverbandes um Ueberweisung regelmäßiger Subventionen aus dem Landesfeuerwehrfonde zwecks Unterstützung im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner durch den Verband dahin entsprechen zu sollen, dass er in das Gesetz vom 20. October 1883 eine diesbezügliche ergänzende Bestimmung aufnehme.

Diese Bestimmung lautete im Gesetzentwurfe wörtlich:

„Im Lande bestehenden Feuerwehrverbänden oder den solchen nicht angehörenden freiwilligen Feuerwehren, die statutarisch die Verpflichtung übernehmen, ihre im Dienste verunglückten Mitglieder und deren Hinterbliebenen entsprechend zu unterstützen, können aus dem zum Zwecke der Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner gewidmeten Beträgen des Feuerwehrfondes regelmäßige Subventionen nach Verhältnis der Mitgliederzahl gewährt werden.“

Die Mitglieder solcher Verbände verlieren aber in diesem Falle jeden weiteren Anspruch auf eine Unterstützung seitens des Feuerwehrfondes bei Verunglückungen im Dienste.“

Der Gesetzentwurf fand jedoch die Zustimmung des Landtages nicht, welcher diese Sache vielmehr an den Landes-Ausschuss zurückwies.

Derselbe ist nun im Hinblick auf die im volkswirtschaftlichen Ausschusse seinerzeit zutage getretene gegentheilige Anschauung heute nicht mehr in der Lage, die oben angeführte neue Gesetzesbestimmung aufrecht zu halten und deren Annahme dem hohen Landtage nochmals zu empfehlen.

Dagegen hält der Landesauschuss dafür, dass das mehr erwähnte Gesetz vom 20. October 1883 nach anderer Richtung einer Aenderung unterzogen werden soll und hat er einen darauf abzielenden Gesetzentwurf ausgearbeitet.

Es erscheint nämlich mit Rücksicht auf die nicht unbeträchtliche Höhe, welche der Landes-Feuerwehrfond im Laufe der Jahre erreicht hat, zweckmäßig, dass die aus demselben zu gewährenden Subventionen künftig in einem weiteren Rahmen, als dies auf Grund des ursprünglichen Gesetzes bisher der Fall war, zur Verwendung gelangen.

Gemäß § 5 dieses Gesetzes können zur Errichtung neuer Feuerwehren Beiträge aus dem Feuerwehrfonde nur beansprucht werden, wenn die betreffenden Vereine oder Gemeinden Feuerwehren ohne diese Beihilfe aus eigenen Mitteln nicht aufzustellen oder auszurüsten vermögen. Die letztere einschränkende Bedingung soll in Zukunft wegfallen und sollen überdies Zuwendungen aus dem Feuerwehrfonde nicht nur an bestehende oder neu zu errichtende Feuerwehren, sondern auch an solche Gemeinden gemacht werden können, welche, ohne eine Feuerwehr zu besitzen, doch eine dem Gesetze vom 18. Februar 1888 (Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung) entsprechende Löschordnung eingeführt haben. — Es sind das die kleinsten und in der Regel arme Gemeinden. Durch eine solche Löschordnung werden die den einzelnen Personen beim Feuerlöschen obliegenden Geschäfte zweckmäßig vertheilt (§ 11 des obcitirten Gesetzes), wodurch eine der Feuerwehr analoge Organisation erzielt wird. — Dass die aus dem Feuerwehrfonde zu gewährenden Subventionen nicht lediglich zum Zwecke der Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften gewährt werden können, erscheint durch den in dem Gesetzentwurf aufgenommenen Passus ausgedrückt: „sowie zur Bestreitung anderer mit dem Löschwesen verbundener Erfordernisse“.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat seinerzeit auch die Abhaltung von Feuerwehrcursen in's Auge gefasst und sind bereits mit Landtagsbeschluss vom 26. Jänner 1898 die mit der Prüfung und Behandlung dieser Frage verbundenen Kosten aus dem Feuerwehrfonde bewilligt worden. — Im Gesetzentwurfe ist nun verfügt, dass auch die Kosten dieser Curse selbst, sofern dieselben zustande kämen, aus diesem Fonde zu bestreiten sind.

Der Landesauschuss hält sodann an der bereits im früheren Entwurfe ausgesprochenen Erhöhung jener Quote, welche aus dem Feuerwehrfonde der Unterstützung im Dienste verunglückter Feuerwehrler und deren Hinterbliebenen gewidmet wird, von 10% auf 20% fest. Es ist diese Erhöhung schon im ursprünglichen Gesetze vorgesehen (§ 5 Zhl. 3 Abs. 2). Dagegen erachtet er für nicht gerechtfertigt, dass die Unterstützung auf den Mitgliederkreis der Feuerwehren und die Hinterbliebenen verunglückter Feuerwehrmänner eingeschränkt wird. Nach dem Gesetze vom 18. Februar 1888 (Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung) ist in der Regel jeder Einwohner einer Gemeinde bei Strafe verpflichtet, innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde unentgeltliche persönliche Dienste zur Bewältigung eines Brandes zu leisten (§ 8 des obcitirten Gesetzes). Es erscheint daher billig und im Entwurfe ausgedrückt, dass auch solchen Personen, welche nicht Mitglied einer Feuerwehr sind, oder deren Hinterbliebenen gegebenenfalls Unterstützungen zugewendet werden.

Bei Verhandlung über die eingangs citierte Eingabe des Feuerwehr-Gauverbandes kam im volkswirtschaftlichen Ausschusse auch die Anschauung zur Geltung, dass hinsichtlich der Ueberweisung der Handhabung der Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung dem Landesauschusse weitgehende Befugnisse einzuräumen wären. (Siehe Bericht vom 18. Jänner 1898.)

Der Landesauschuss theilt diese Anschauung vollkommen und hält die Festsetzung diesbezüglicher Bestimmungen um so eher für zulässig, als bereits analoge Verhältnisse vorhanden sind. — So räumt z. B. die Gemeinde-Ordnung dem Landesauschusse das Recht ein, die Vermögensgebarung der Gemeinde zu überwachen und in Ausübung dieses Rechtes zu intervenieren.

Die Festsetzung derartiger Befugnisse erheischt aber eine Abänderung bezw. Ergänzung der Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung vom 18. Febr. 1888 und legt der Landesauschuss einen darauf

abzielenden Gesetzentwurf vor. Das in § 40 des obcitirten Gesetzes statuierte Aufsichtsrecht des Staates, soferne dasselbe in der Gemeinde-Ordnung begründet ist (§ 92), soll auch in Zukunft fortbestehen.

Dagegen wäre es fürderhin Sache des Landesauschusses, darüber zu wachen, daß die in der Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung getroffenen Bestimmungen seitens der Gemeinde strikte gehandhabt werden und räumt der Entwurf dem Landesauschuss diesfalls das Recht ein, nach Bedarf Commissäre an Ort und Stelle zu entsenden. Die aus der Ausübung dieses Ueberwachungsrechtes entspringenden Kosten wären auf den Landesfeuerwehrfond zu übernehmen.

Der Landesauschuss stellt sohin folgenden

Antrag:

Den beiliegenden Gesetzentwürfen betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, sowie betreffend Abänderung bezw. Ergänzung des Landesgesetzes vom 18. Februar 1888 (Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung) wird die Zustimmung ertheilt.

Bregenz, den 25. Juli 1898.

Joseph Wegeler.



Beilage IV. A.

Gesetz vom

wirkam für das Land Vorarlberg

betreffend die Beitragsleistung von Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.

Ueber Antrag Meines Landtages von Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:

§ 1.

Jede inländische und jede zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassene ausländische Feuerversicherungs-Gesellschaft ohne Unterschied, ob dieselbe Actien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaft ist, und ob sich ihre Geschäftsthätigkeit nur auf Versicherung gegen Feuerschäden beschränkt, oder auch auf weitere Zweige des Versicherungswesens erstreckt, leistet zu den Kosten der Feuerwehren in Vorarlberg, sowie zur Unterstützung im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner und der Hinterbliebenen derselben einen jährlichen Beitrag, welcher 1^o/₁₀₀ der während des betreffenden Solarjahres erzielten Bruttoprämien-Einnahme für im Lande Vorarlberg gegen Feuersgefahr versicherte Objecte, sei es, daß dieselben Mobilien oder Immobilien sind, beträgt.

Dieser Beitrag kann in Zukunft durch Landtagsbeschluss bis auf 2^o/₁₀₀ erhöht oder auch entsprechend herabgemindert werden.

§ 2.

Zur Bemessung des Beitrages dient die Brutto-
prämien-Einnahme, welche die Gesellschaften aus
dem hierländigen directen Feuerversicherungs-Ge-
schäfte (ohne Abzugs der Rückversicherungs-Prämien)
für die seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Lande
Vorarlberg gegen Feuergefähr vericherten Objecte
erzielt haben, als Grundlage, und sind die Gesell-
schaften verpflichtet, die hiezu nothwendigen rechnungs-
mäßigen Behelfe, insbesondere die Nachweisung der
Prämieneinnahme für jedes Geschäftsjahr längstens
bis Ende April des nächstfolgendes Jahres dem
Landes-Ausschusse zu liefern.

§ 3.

Die Abstattung des Jahresbeitrages hat läng-
stens binnen sechs Wochen nach erfolgter Zustellung
des Zahlungsauftrageh zu erfolgen.

§ 4.

Im Falle eine Gesellschaft die zur Bemessung
ihres Beitrages nothwendigen rechnungsmäßigen
Daten nicht rechtzeitig liefert, kann dieselbe hierzu
von der politischen Landesstelle durch Ordnungs-
strafen verhalten werden.

Die Beiträge der Versicherungs-Gesellschaften
können mittelst der politischen Execution durch die
politische Behörde eingetrieben werden.

§ 5.

Die Bemessung, Einhebung, Verwaltung und
Verwendung der Abgabe von der Bruttoprämien-
Einnahme erfolgt durch den Landes-Ausschuss mit
Beachtung der folgenden Bestimmungen:

1. Aus den Einnahmen dieser Abgaben ist ein
Feuerwehrfond zu bilden und von den übrigen
Fonden des Landes gesondert zu verwalten
und zu verrechnen.
2. Aus diesem Fonde können vom Landes-Aus-
schuss Beiträge zur Beschaffung von Feuer-
löschrequisiten sowie zur Bestreitung anderer
mit dem Löschwesen verbundener Erfordernisse
und zwar nicht nur an bereits bestehende und
neu zu errichtende Feuerwehren, sondern auch
an solche Gemeinden gewährt werden, die
ohne eine freiwillige Feuerwehr zu besitzen,
eine dem § 11 des Gesetzes vom 18. Febr.
1888 (Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung)
entsprechende Löschordnung durch Gemeinde-

beschluss eingeführt haben. — Auch sind die aus der allfälligen Abhaltung von Feuerwehrcursen erwachsenden Kosten sowie die Kosten, welche durch Entsendung von Landes-Ausschuss-Commissären in die Gemeinden (§ 40 der Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung) entstehen, aus diesem Fonde zu bestreiten.

3. Von den jährlichen Eingängen dieser Abgabe kann ein Theil bis zur Höhe von 20% zur Unterstützung im Dienste verunglückter oder erkrankter Feuerwehrmänner oder andern beim Löschdienste beschäftigter Personen sowie deren Hinterbliebenen verwendet werden.

§ 6.

Der Landes-Ausschuss ist berechtigt, zur Durchsicht und Prüfung der von den Versicherungs-Gesellschaften vorgelegten Rechnungsnachweise, sowie zur Beurtheilung über die Rückfichtswürdigkeit der vorgelegten Beitrags- und Unterstützungsgesuche Sachverständige beizuziehen.

§ 7.

Nähere Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes werden mittelst Verordnung getroffen, welche die politische Landesbehörde nach Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse erlassen wird.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 20. October 1883 L.-G.-Bl. Nr. 34 außer Kraft.

§ 9.

Mein Minister der Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.



Beilage IV B.

Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg,

durch welches die §§ 30 und 40 des Landesgesetzes vom 18. Februar 1888 betreffend die Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 30 und 40 des Gesetzes vom 18. Febr. 1888 betreffend die Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu lauten:

Unterstützung verunglückter Feuerwehr-
männer.

§ 30.

Die von den freiwilligen Feuerwehren einzeln oder in Vereinigung mehrerer (Gauverbände) errichteten oder noch zu errichtenden Unterstützungscassen für im Dienste verunglückte oder erkrankte Mitglieder, deren Witwen und Waisen werden durch dieses Gesetz nicht berührt, und sind diese Cassen auch fortan nach Maßgabe der betreffenden Statuten zu verwalten.

Ebenso bleiben die über die Beitragsleistung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner erlassenen Gesetzesbestimmungen vollen Umfangs in Kraft.

Aufsichtsrecht des Staates und des Landes.

§ 40.

Die politischen Behörden üben das Aufsichtsrecht des Staates nach den Bestimmungen der bestehenden Gemeinde-Ordnung (§ 92).

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß die Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung von Seite der Gemeinden ordnungsmäßig gehandhabt werden. Der Landesauschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissären Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. — Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalls die entsprechende Abhilfe zu treffen. Die aus der Ausübung dieses Überwachungsrechtes erwachsenden Kosten sind aus dem Landesfeuerwehrfonde zu bestreiten.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

